

## Grundrentengesetz



Bundestag und Bundesrat haben das Grundrentengesetz verabschiedet.

Es enthält die Einführung einer Grundrente für langjährige Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Freibeträge in den sozialen Fürsorgesystemen.

Es tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ist als Rentenzuschlag konzipiert.

Die Zuständigkeit für die Gewährung der Grundrente liegt bei der Deutschen Rentenversicherung.

## Wer bekommt Grundrente?



Rentnerinnen und Rentner, die

- mindestens 33 Jahre lang in die Rentenversicherung eingezahlt haben (es zählt Pflichtversicherung Vollzeit + Teilzeit, Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen)
- Das versicherte Einkommen muss zwischen 30% und 80% des Durchschnittsentgelts betragen
- Zuschlag ist gestaffelt
- volle Höhe bei 35 Beitragsjahren
- Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen in Höhe von 1.250,- € (Einzelperson) bzw. 1950,- € (Paare) gibt es Abzüge (Einkommensprüfung)
- 1,3 Mio Menschen sollen profitieren (70 % Frauen)

## Wie hoch ist die Grundrente?



Höchst möglicher Zuschlag = 404,86 € (brutto)

Maximaler Zuschlag = 360,73 € (netto)  
(nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung)

Kein Antrag erforderlich  
(automatisierter Datenabgleich zwischen Rentenversicherung und Finanzamt)

Deutsche Rentenversicherung zahlt automatisch aus

Allerdings Erklärung Deutsche Rentenversicherung:

Anspruch ab 01.01.2021

Frühestens ab 01.07.2021 Anspruchsfeststellung Bestand

Teilweise erst 2022 für Neurentner

## Berechnung (vereinfacht)



Komplizierte Berechnung

- Basis sind die Entgeltpunkte für die Rente
- Durchschnittseinkommen = 1 Rentenpunkt/Jahr
- Durchschnittseinkommen 2019 = 3.022,25 €
- 1 Rentenpunkt ist ab Juli 2020 = 34,19 € (West)
- Wer mindestens 33 Jahre eingezahlt hat, aber wegen eines niedrigen Einkommens nur auf Rentenpunkte zwischen 0,4 und 0,8 pro Jahr kommt, bei dem wird auf maximal 0,8 aufgestockt.
- Dieser Zuschlag wird wiederum um 12,5 % verringert.

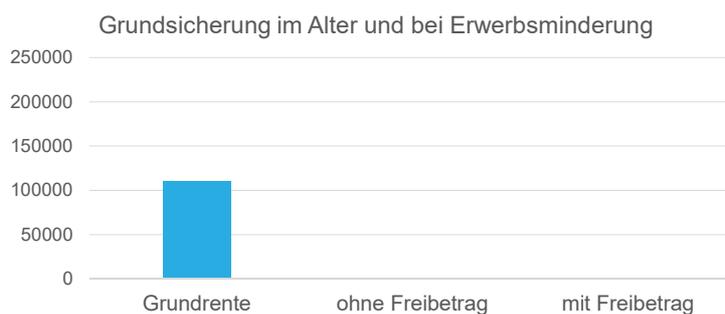
## Zusätzliche Maßnahme ab 2021



Gleichzeitige Einführung von gestaffelten Freibeträgen (max. 216,- €) in folgenden sozialen Fürsorgesystemen:

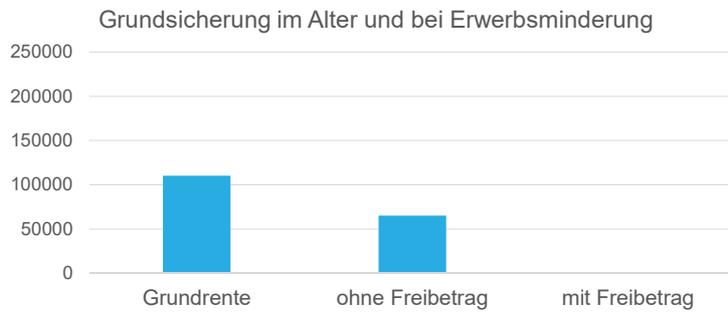
- Wohngeld
- Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt - 3. Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - 4. Kapitel SGB XII
- Entschädigungsrecht

## Auswirkung Freibeträge



- 4. Kap. SGB XII: 110.000 Bezieher profitieren von der Grundrente

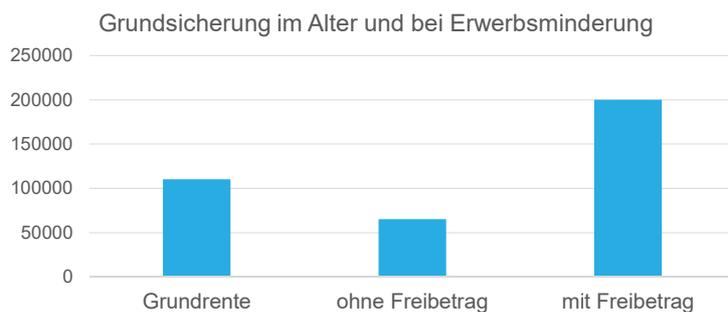
## Auswirkung Freibeträge



- 4. Kap. SGB XII: 110.000 Bezieher profitieren von der Grundrente
- ohne Freibetrag wären rund 45.000 davon nicht mehr bedürftig



## Auswirkung Freibeträge



- 4. Kap. SGB XII: 110.000 Bezieher profitieren von der Grundrente
- ohne Freibetrag wären rund 45.000 davon nicht mehr bedürftig
- von dem Freibetrag werden 200.000 Personen profitieren

**=> Anstieg Fallzahlen durch Einführung Grundrente  
auch im Wohngeld, 3. Kapitel SGB XII und SGB II**



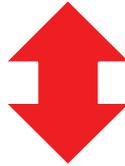
## Knackpunkt bei der Umsetzung



Anspruch auf Gewährung des Freibetrags ab **01.01.2021**



Voraussetzung: mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten



Feststellung Grundrentenzeiten ausschließlich durch  
Deutsche Rentenversicherung - frühestens ab **Juli 2021**